

SITZUNGSPROTOKOLL

über die

GEMEINDERATSSITZUNG

1/2015

am: 27.01.2015

Ort: Gemeindeamt Alpbach, Sitzungsraum

Beginn: 20.15 Uhr Ende: 21.15 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister: Herr Markus Bischofer, Alpbach Nr. 385 als Vorsitzender

Bürgermeister-Stellvertreter: Herr Peter Larch, Alpbach Nr. 797

Die Gemeinderäte:

Herr Jörg Mauersberg, Alpbach Nr. 310

Herr Andreas Jost, Alpbach Nr. 756

Herr Peter Radinger, Alpbach Nr. 147

Frau Gabi Schneider-Fuchs, Alpbach Nr. 265

Herr Thomas Margreiter, Alpbach Nr. 217

Herr Thomas Lederer, Alpbach Nr. 153

Herr Andreas Moser, Alpbach Nr. 783

Herr Georg Radinger, Alpbach Nr. 689

Herr Mag. Peter Schießling, Alpbach Nr. 34

Herr Dr. Hannes Lederer, Alpbach Nr. 404

Herr Hatty Mück, Alpbach Nr. 452

Herr Hannes Lintner, Alpbach Nr. 693a

Herr Dr. Alois Schneider, Alpbach Nr. 711

Außerdem anwesend: Herr Adolf Moser, Schriftführer

Entschuldigt waren: Herr Werner Unterrader, Alpbach Nr. 358 (Ersatz: Moser Andreas)
 Herr Hansjörg Lederer, Alpbach Nr. 120 (Ersatz Gabi Schneider-Fuchs)

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gem. § 34 TGO 2001 von der Abhaltung der Sitzung fristgerecht und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister verständigt.

Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend sind hievon 15; die Sitzung ist daher beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Genehmigung Gemeinderatssitzungsprotokoll Nr. 7/2014 vom 09.12.2014;
2. Peter Hausberger, Alpbach Nr. 560 – Änderung der Grundstücksgrenze und der Flächenwidmung für GST-Nr. 1078/9;
3. Beschlussfassung der Waldaufsichtsumlage;
4. Änderung des Erschließungskostensatzes aufgrund des neuen Erschließungskostgenfaktors;
5. Beitritt zum Hagelabwehr- und Forschungsverein Tirol;
6. Beschlussfassung der Satzung des Gemeindeverbandes „Abfallentsorgungsverband Kufstein“;
7. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG für die Grundstücke 2015 und 2016 KG Alpbach
8. Vereinsförderungen;
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges;
10. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit);

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden und ersucht den Gemeinderat, dass folgende Punkte noch auf die Tagesordnung genommen werden:

6. Beschlussfassung der Satzung des Gemeindeverbandes „Abfallentsorgungsverband Kufstein“.
7. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG für die Grundstücke 2015 und 2016 KG Alpbach.
10. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit)

1. Genehmigung Gemeinderatssitzungsprotokoll Nr. 7/2014 vom 09.12.2014;

GR. Jörg Mauersberg ersucht, dass auf Seite 4 des Protokolls der Betrag für den Abbruch des Hallenbades auf € 230.000,-- berichtigt wird. Weiters soll das Abstimmungsverhältnis bei der Beschlussfassung für die Anstellung des Gemeindebediensteten korrigiert werden.

Das Gemeinderatssitzungsprotokoll Nr. 7/2014 und 7A/2014 vom 09.12.2014 wird einstimmig genehmigt.

2. Peter Hausberger, Alpbach Nr. 560 – Änderung der Grundstücksgrenze und der Flächenwidmung für GST-Nr. 1078/9;

Herr Hausberger hat mit der Eigentümerin des Bauernhofes Steinbichl zu einem geringfügigen Grundtausch vereinbart, da man sonst nur 4,30 m Abstand zum Wirtschaftsgebäude hätte und das für beide Seiten sehr ungünstig ist. Dadurch ist jedoch eine Arrondierung des Flächenwidmungsplanes notwendig, damit eine parzellengenaue Widmung gegeben ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Alpbach beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, einstimmig, den von Arch. Dipl.-Ing. Christian Kotai, F 95-2015 ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Alpbach im Bereich der Grundstücke Nr. 1078/9 und 1078/1 der KG Alpbach durch vier Wochen hindurch vom 28.01.2015 bis 26.02.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich der GST-Nr. 1078/9 (39 m²) von derzeit „Freiland“ in künftig „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011 sowie im Bereich GST-Nr. 1078/1 (17 m²) von derzeit „Wohngebiet“ im künftig „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 vor.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Weiters bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat ein Schreiben von Herrn Hausberger zur Kenntnis, worin er um eine positive Stellungnahme der Gemeinde für die beantragte Verrohrung eines Gerinnes auf dem betreffenden Grundstück ersucht.

Der Gemeinderat spricht sich positiv für die beabsichtigte Verrohrung aus.

3. Beschlussfassung der Waldaufsichtsumlage;

Der Bürgermeister erklärt, dass für die Einhebung der Waldumlage jedes Jahr bis zum 01. April ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss zu fassen ist, dem der Personalaufwand des Gemeindewaldaufsehers für das abgelaufene Jahr zugrunde zu legen ist. Da im letzten Jahr keine Änderung gegenüber dem Jahr davor war, bleibt der Hektarsatz gleich.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Alpbach beschließt nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55 in der jeweils geltenden Fassung, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende **Verordnung:**

§ 1 Festsetzung des Gesamtbetrages

Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewald-aufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2014 **Euro 35.950,86**. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 1.193 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit **Euro 30,13** (§ 10 Abs. 4 der Tiroler Waldordnung 2005 ist zu beachten).

§ 2 Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage be-trägt für den Wirtschaftswald im Ertrag 26 %, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

§ 3 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

4. Änderung des Erschließungskostensatzes aufgrund des neuen Erschließungskostgenfaktors;

Auf Grund der Änderung des Erschließungskostenfaktors für die Gemeinde Alpbach durch das Land Tirol von bisher € 85,75 auf nunmehr € 176,00 ist eine Anpassung des Prozentsatzes für die Einhebung des Erschließungsbeitrages notwendig, das sich ansonsten der Erschließungsbeitrag wesentlich erhöhen würde.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs-abgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung nachstehende **Verord-nung:**

§ 1 - Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragsatz

Die Gemeinde Alpbach erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitrags-satz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 1,73 v.H. des für die Gemeinde Alpbach von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl.Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemein-de in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einhebung des Erschließungsbeitrages vom 06.02.2006 außer Kraft.

5. Beitritt zum Hagelabwehr- und Forschungsverein Tirol;

In den Bürgermeisterkonferenzen der Bezirke Kufstein und Kitzbühel wurden im Jahr 2013 einstimmig der Antrag zur Gründung eines Hagelabwehr- und Forschungsvereines beschlossen. Die Gemeinden werden nunmehr zur Mitgliedschaft eingeladen und sollten entsprechende Beschlüsse fassen. Es sollten alle Gemeinden der 2 Bezirke dabei sein.

Der Zukunftsplan wäre, dass im Jahr 2017 eine eigene Maschine angekauft wird die in St. Johann stationiert wäre und vor dort aus zum Einsatz käme. Die laufenden Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand (Einsatz) berechnet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem neu gegründeten Hagelabwehr- und Forschungsvereines Tirol beizutreten. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich € 500,-- (für Gemeinden zwischen 2.501 und 5.000 Einwohner).

6. Beschlussfassung der Satzung des Gemeindeverbandes „Abfallentsorgungsverband Kufstein“;

Der Bürgermeister erklärt, dass es den Gemeindeverband „Abfallentsorgungsverband Kufstein“ schon längere Zeit gibt und Alpbach auch schon Mitglied ist. Es muss aber noch ein formaler Beschluss gefasst werden und daher die Satzung beschlossen werden.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Alpbach beschließt einstimmig die Satzung des Gemeindeverbandes „Abfallentsorgungsverband Kufstein“ (lt. Beilage zum Protokoll), in der sich die 30 Gemeinden des Bezirkes Kufstein zur gemeinsamen Besorgung nachstehenden Aufgaben zusammenschließen:

- a) Organisation der Sammlung, der Behandlung und der Verwertung der Abfälle im Bereich des Abfallentsorgungsverbandes Kufstein,
- b) den Abschluss und die Erfüllung allfälliger zivilrechtlicher Verträge mit Problemstoffentsorgungs- und Verwertungsunternehmen sowie
- c) die Schaffung und Bereitstellung von Geräten zur Bewältigung der Abfallwirtschaft.

Der als Körperschaft öffentlichen Rechts gebildete Gemeindeverband führt den Namen „Abfallentsorgungsverband Kufstein“. Dieser Gemeindeverband hat seinen Sitz in der jeweiligen Geschäftsstelle des Verbandes, derzeit bei den Stadtwerken Kufstein, Fischergries 2, 6330 Kufstein.

7. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG für die Grundstücke 2015 und 2016 KG Alpbach;

Die TIWAG beabsichtigt die Versetzung der Trafostation beim Alphof und auch die Verlegung neuer Kabel in die Straße zwischen dem Haus "Zeiner" und dem Buswendeplatz. Dazu wurde um die Einräumung einer entsprechenden Dienstbarkeit angesucht.

Weiters spricht der Bürgermeister auch das geplante Gehsteigprojekt in diesem Bereich an, das sichlich auch dringend notwendig wäre. Er möchte ehemöglichst mit den 3 betroffenen Grundstückseigentümern Gespräche führen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den **Dienstbarkeitszusicherungsvertrag** zwischen der Gemeinde Alpbach als Vertreterin des öffentlichen Gutes (Weg und Plätze) und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, in dem sie der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG das Recht zur unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung von elektrischer Energie und Kabeln zur Übertragung von Nachrichten in Grundstück 2015 und 2016 der KG Alpbach einräumt .

Die Gemeinde erhält eine einmalige Abfindung in Höhe von € 326,00 + € 5,14 pro lfm Grundbenützung.

8. Vereinsförderungen;

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Vereinsförderungen:

FC Wacker Alpbach, Jugendförderung und Fahrtkosten für 2014	€ 4.000,--
Skipool Kufstein, Jugendförderung	€ 100,--

9. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

- Der Bürgermeister berichtet über die Lokalausweischein des Denkmalamtes für das Umwidmungsverfahren Hotel Galtenberg sowie für eine allfällige Versetzung des „Hl. Kastens“. Dabei kam auch die Idee zur Errichtung eines Kirchturmes zur Sprache. Das Denkmalamt spricht sich gegen ein solches Vorhaben aus. Vielmehr sollte das Dach, die Fassade und die Sakristei saniert werden.

Für die Versetzung des „Hl. Kastens“ sollte ein Plan über neue Lage eingereicht werden. Der Friedhof sollte jedenfalls nicht berührt werden. Grundsätzlich gibt es aber keine Bedenken gegen eine Versetzung.

- Der Bürgermeister berichtet im Bezug zur Verordnungsprüfung der örtlichen Bauvorschriften, dass er mit DI. Walter Preyer (Experte für Ortsbildschutz) einen Lokalaugenschein hatte. Dieser spricht sich für die Bildung eines Schutzgebietes in Ortskernen aus hat ihm empfohlen, das Modell Obertilliach anzuschauen.

Der Bürgermeister möchte auch noch den früheren Bausachverständigen DI. Frey um eine positive Stellungnahme zu den Bauvorschriften ersuchen.

Bei der Gelegenheit erwähnt der Bürgermeister auch, dass die Beschwerde von Thomas Moser, Schulmeister, über die Zurückweisung des Bauansuchens für den Dachkapfer vom Verwaltungsgericht abgewiesen wurde.

Auf die Frage von GR. Thomas Lederer ob man dieses Urteil auch für andere Vorhaben anwenden kann, meint der den Bürgermeister, dass dies hinsichtlich der Dachlandschaft schon möglich sein müsste.

Zu den Schutzgebieten meint GR. Thomas Lederer, dass man nicht weiß wie groß man diese ausweisen darf.

Für Bgm.-Stv. Peter Larch sollten die örtlichen Bauvorschriften den derzeitige Zustand erhalten, aber auch neue Möglichkeiten sollten Platz haben.

GR. Hannes Lederer glaubt, dass sich die Genehmigung der Bauvorschriften noch länger dauern wird. Man sollte eventuell die Kniestock- und Dachkapferregelung separat beschließen.

10. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit);

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Schülerinnen der landwirtschaftlichen Lehranstalt Rotholz Hausberger Julia, geb. 18.08.1998, 6236 Alpbach Nr. 619 und Schneider Romana, geb. 19.09.1997, 6236 Alpbach Nr. 643 ihr Pflichtpraktikum im Kindergarten bzw. im Gemeindeamt Alpbach absolvieren können. Das Dienstverhältnis dauert vom 09.02.2015 bis 27.02.2015. Die Anstellung erfolgt nach freier Vereinbarung gem. § 101 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (G-VBG 2012).

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 7 Seiten.
Es wurde gelesen, genehmigt und unterschrieben.

Alpbach, am 27.01.2015

Der Bürgermeister:



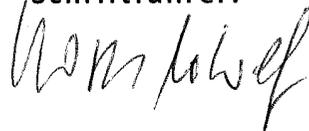
Gemeinderat:



Gemeinderat:



Schriftführer:





Abfallentsorgungsverband Kufstein

Satzung des Gemeindeverbandes „Abfallentsorgungsverband Kufstein“

I. Vereinbarung

1. *Die 30 Gemeinden des Bezirks Kufstein schließen sich zur gemeinsamen Besorgung nachstehender Aufgaben zu einem Gemeindeverband zusammen.*
2. *Der als Körperschaft öffentlichen Rechts gebildete Gemeindeverband führt den Namen „Abfallentsorgungsverband Kufstein“. Dieser Gemeindeverband hat seinen Sitz in der jeweiligen Geschäftsstelle des Verbandes, derzeit bei den Stadtwerken Kufstein, Fischergries 2, 6330 Kufstein*
3. *Der Gemeindeverband hat folgende Aufgaben:*
 - a) *Organisation der Sammlung, der Behandlung und der Verwertung der Abfälle im Bereich des Abfallentsorgungsverbandes Kufstein,*
 - b) *den Abschluss und die Erfüllung allfälliger zivilrechtlicher Verträge mit Problemstoffentsorgungs- und Verwertungsunternehmen sowie*
 - c) *die Anschaffung und Bereitstellung von Geräten zur Bewältigung der Abfallwirtschaft*

II. Satzung

§ 1 Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) *die Verbandsversammlung*
- b) *der Verbandsausschuss*
- c) *der Verbandsobmann*

§ 2 Verbandsversammlung

1. *Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Zusätzlich gehört der Verbandsobmann der Verbandsversammlung an, wenn er nicht Bürgermeister ist. Der Stellvertreter des Verbandsobmannes ist berechtigt, an allen Sitzungen der Verbandsversammlung auch dann teilzunehmen, wenn er ihr nicht als Mitglied angehört. Ein Bürgermeister*

wird im Falle seiner Verhinderung durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) vertreten. Für jeden sonstigen in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter einer Gemeinde hat der Gemeinderat in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

2. Der Verbandsversammlung obliegt, soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.
Jedenfalls obliegen ihr
 - a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,
 - d) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 129, Absatz 4 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der jeweils gültigen Fassung,
 - e) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - f) die Erlassung von Verordnungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde;
3. Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung in allen oder in bestimmten Angelegenheiten des Gemeindeverbandes mit Ausnahme der im Absatz 2 angeführten Angelegenheiten dem Verbandsausschuss übertragen.
4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3 Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss besteht aus Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern (Ersatzmitgliedern). Der Verbandsausschuss kann zu seinen Sitzungen Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.
2. Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung auf 6 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Für jedes der fünf weiteren Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
3. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann einen Wahlvorschlag einbringen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als

gewählt, wer im zweiten Wahlgang am meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

4. Dem Verbandsausschuss obliegen
 - a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten,
 - b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, in denen sie ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurde (§ 2 Abs. 3)

5. Den Vorsitz in den Sitzungen des Verbandsausschusses führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen werden und so viele weitere Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

§ 4 Verbandsobmann

1. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf 6 Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang am meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein. Sie haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.

2. Dem Verbandsobmann obliegen:
 - a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses
 - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten;
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen, in Angelegenheiten in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse;
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses, sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung;

3. *Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt, sind vom Verbandsobmann mit zwei weiteren Mitgliedern des Verbandsausschusses zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des zuständigen Organs anzuführen.*
4. *Bei dringenden Fällen kann der Verbandsobmann anstelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.*

§ 5 Überprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung hat auf die Dauer des Verbandsausschusses einen aus drei Mitgliedern bestehenden Überprüfungsausschuss zu wählen. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt 6 Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 136 Abs. 1 sechster und siebter Satz TGO 2001 sind anzuwenden. Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch ihr nicht angehörende Personen als Sachverständige berufen. Mitglieder des Verbandsausschusses dürfen dem Überprüfungsausschuss nicht angehören.

§ 6 Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten.

§ 7 Finanzielle Bestimmungen

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Aufwand des Gemeindeverbandes ist auf die ihm angehörenden Gemeinden entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden aufgrund des gültigen Ergebnisses der jeweils letzten Volkszählung aufzuteilen.

§ 8 Austritt einzelner Gemeinden

Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie gegenüber diesem keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr geleisteten Beiträge.

§ 9 Auflösung des Gemeindeverbandes

1. Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die im Zeitpunkt der Auflösung verbandszugehörigen Gemeinden im Verhältnis der von ihnen entrichteten Verbandsbeiträge (§ 7) aufzuteilen.
2. Zur Zeit der Auflösung für den Gemeindeverband noch bestehenden Verbindlichkeiten gehen auf die verbandsausscheidenden Gemeinden zu ungeteilter Hand über.

§ 10 Haftung

1. Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
2. Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis der von ihnen erbrachten Verbandsbeiträge (§ 7).

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der Tiroler Gemeindeordnung LGBl. Nr. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand (Stadtrat) der Verbandsausschuss und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung der übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüsse über die Satzung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Kufstein, am xx.xx.20xx

Für den Abfallentsorgungsverband Kufstein
Der Obmann:

Bürgermeister Sepp Dillersberger